STATUTEN

der Diözesansportgemeinschaft Union St. Martin/T
Kurzform: DSG Union St. Martin/T
ZVR 469076606

§ 1 Name und Sitz des Vereines

(1) Der Verein führt den Namen Diözesansportgemeinschaft Union St. Martin/T und hat seinen Sitz in 4050 Traun

(2) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

(4) Er gehört der österreichischen SPORTUNION, Landesverband Oberösterreich, an. Der Name des Vereins bzw. der Sektionen kann jederzeit mit einem Zusatznamen ergänzt werden.

§ 2 Zweck des Vereines

(1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er ist ein gemeinnütziger, unpolitischer und überparteilicher Verein, und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO (Bundesabgabenordnung)

(2) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sportes für seine Mitglieder in jeglicher erlaubter Art.
Der Verein sieht Sport in umfassender Form, von Freizeit- und Breitensport bis hin zum Leistungssport, in allen Altersstufen vor.
Das Angebot des Vereins ist offen für alle, die die christlichen Grundsätze anerkennen. Weiters will der Verein die soziale Dimension im Sport fördern und Angebote unter anderem für Familien, Senioren, Menschen mit Beeinträchtigung und alle Randgruppen der Gesellschaft gestalten.

§ 3 Vorgesehene Tätigkeiten zur Verwirklichung der Vereinszwecke

Der Erlangung des Vereinszweckes dienen folgende ideellen Mittel:

a) Pflege sämtlicher Sportarten, insbesondere Schi- und Snowboardfahren, Karate, Faustball, Schach und Fußball, auf allen Gebieten des Leistungs- und Gesundheitssportes für alle Altersstufen

b) geistige und fachliche Erziehung sowie Ausbildung im sportlichen Bereich, insbesondere durch Ausbildungsveranstaltungen und Teilnahme an bzw. Veranstaltung von Wettbewerben;

c) Herausgabe von Mitteilungsblättern und Druckschriften und sonstigen Kommunikationsmitteln, Errichtung einer Fachbibliothek;
d) Durchführung von Veranstaltungen,
e) Vertrieb von Sportgeräten, Abzeichen und ähnlichen Artikeln, die der ideellen und materiellen Förderung des Vereines dienen,
f) Errichtung und Vermietung von Sportanlagen

§ 4 Aufbringungen der materiellen Mittel und Bestimmung ihrer Höhe

(1) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
b) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen), sofern damit keine statutenwidrigen Auflagen verbunden sind;
c) Erträge aus Vereinsaktivitäten nach § 3;
d) Subventionen aus öffentlichen Mitteln, sowie aus anderen sportlichen, wirtschaftlichen und kirchlichen Bereichen

(2) Sämtliche Einnahmen stehen ausschließlich dem Verein zur Verwirklichung der Vereinszwecke zur Verfügung. Bei Ausscheiden aus dem Verein wie auch bei Auflösen desselben können nur die Sacheinlagen der Mitglieder nach ihrem gemeinen Wert abgelöst werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, und Mitgliedsbeiträge entrichtende Mitglieder der Sektionen.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

(3) Ehrenmitglieder können jene Personen werden, welche aufgrund ihrer besonderen Verdienste um das Wohl des Vereines ernannt werden bzw. worden sind. Ihre Ernennung erfolgt in der Jahreshauptversammlung

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

über die Aufnahme von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern entscheiden der Vorstand, bzw. die einzelnen Sektionen. Die Aufnahme kann durch Angabe von Gründen verweigert werden

Mitglieder können physische, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die sich
a) zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Staat Österreich bekennen;

b) den Zielen der Diözesansportgemeinschaft Oberösterreich anschließen;
c) die Vereinsstatuten konkret beachten;
d) sich für die Mitgliedschaft einer oder mehrerer Sektionen entscheiden,
e) für die Mitgliedschaft im Gesamtverein entscheiden,
und einen Mitgliedsbeitrag entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird bei natürlichen Personen beendet durch Austritt, Ausschluss, Todesfall. Bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit. Jede Mitgliedschaft erlischt bei Auflösung des Vereines. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern wird zudem durch Aberkennung dieser Eigenschaft über Antrag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung beendet.

(2) Der Austritt kann nur zum 31.12. und 30.06. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. E-Mail maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Gegen den Ausschluss ist binnen 14 Tagen ab Zustellung des diesbezüglichen Verständigungsschreibens ein schriftlicher und begründeter Einspruch an den Vorstand zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

(1) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Vereinsaktivitäten teilzunehmen, wie auch die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Sie können das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung ausüben, das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu. Mitglieder, deren Rechte ruhen, sind davon ausgenommen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zudem zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und

Beitrittsgebühren in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind in jeder Jahreshauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und finanzielle Gebaren des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

§ 9 Organe des Vereines und gemeinsame Bestimmungen

(1) Organe des Vereines sind:

- die Jahreshauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht.

(2) Sämtliche Organe werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahlleitung obliegt dem Präsidenten, welcher auch den Wahlmodus bestimmt. Jedes Mitglied kann nur in maximal zwei Organe gewählt werden. Die Wiederwahl von Funktionären ist gestattet.

(3) Jeder Funktionär übt seine Tätigkeit prinzipiell ehrenamtlich aus. Wenn die Ehrenamtlichkeit unzumutbar erscheint, kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung auf Zeit oder auf Dauer (bis auf Widerruf) beschließen. Der Ersatz notwendiger Spesen bleibt davon unberührt.

(4) Die Funktionsperiode dauert für jedes Organ bzw. jeden Funktionär 2 Jahre und erlischt durch Zeitablauf, Tod, Rücktritt oder Enthebung. Jedes Organ bzw. jeder Funktionär bleibt auch nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Wahl des neuen Organs im Amt. Gleiches gilt auch bei geschlossenem Rücktritt eines Organs. Ist ein Organ unvollzählig geworden, so ist ein wählbares Mitglied unter nachfolgender Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung zu kooptieren.

§ 10 Die Jahreshauptversammlung – Kurzform: JHV

(1) Die ordentliche JHV findet bis zum 31.05. eines jeden Jahres am Sitz des Vereines statt. Sie muss mindestens ein Monat vor diesem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung verlautbart werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen JHV, auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder hin binnen vier Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen Jahreshauptversammlungen, wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin einzuladen. Die Anberaumung der JHV hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per E-Mail, Homepage, schriftlich durch Aushang bzw. mündlich.

(4) Anträge von Mitgliedern sind mindestens acht Tage vor dem Termin der JHV schriftlich, per Brief oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der JHV sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Den Vorsitz in der JHV führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(7) Die JHV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der JHV erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- Die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- Behandlung von Einsprüchen gegen Ausschlüsse
- Entscheidungen über die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- Satzungsänderung und Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines oder die Änderung des Vereinszweckes
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 12 Der Vereinsvorstand und sein Aufgabenbereich

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten
- Vizepräsident
- dem Kassier und seinem Stellvertreter
- dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
- den Sektionsleitern und ihren Stellvertretern
- sonstigen zugezogenen Beiräten

(2) Der Vorstand wird von der JHV gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden JHV einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre.
Eine Wiederwahl in der gleichen Funktion ist unbeschränkt möglich.

(4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der anwesende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Stimmrecht im Vorstand:
Präsident
Vizepräsident
Schriftführer
Kassier
Sektionsleiter + 1 Sektionsleiterstellvertreter (dh 2 Stimmen je Sektion)
Beirat Pfarrkoordinator
Beirat Organisation

Personen mit zwei Funktionen im Vorstand haben nur 1 Stimmrecht

(7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem längsgedienten Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

(9) Die JHV kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die JHV zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Aufgaben des Vorstands:
(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis

(2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.

(3) Vorbereitung und Einberufung der JHV in den Fällen des § 10 Abs.1, Abs.2 und Abs.4 dieser Statuten

(4) Informationen der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.

(5) Verwaltung des Vereinsvermögens

(6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen uns außerordentlichen Vereinsmitgliedern.

(7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetztes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereines und führt den Vorsitz in der JHV und den Vorstandssitzungen

(2) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und des Schriftführers. In Geldangelegenheiten (= Vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandmitgliedes

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der JHV oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

(6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(7) Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte und verfasst in der JHV und den Vorstandssitzungen die Protokolle.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der JHV auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der JHV – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

(3) Die Rechnungsprüfer haben rechtzeitig in die Bücher der Sektionen Einsicht zu nehmen, und anlässlich der JHV jährlich zu berichten, und den Antrag auf Entlastung der Vereinsorgane zu stellen.

(4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die JHV. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §12(8)-(10) sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein vereinsinternes Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern, welche dem Vorstand angehören, zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung

durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keiner Sektion angehören, deren Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Die Auflösung des Vereines.

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer JHV und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke auf sportlichem Gebiet im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden; Die Verwendung erfolgt durch Absprache mit der Pfarre St. Martin bei Traun und der Diözese Linz.

(3) Diese JHV hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten der JHV (2/3 Mehrheit) hat die SPORTUNION-Oberösterreich das Dirimierungsrecht unter Beachtung des §34ff.BAO.

SONSTIGES:

(1) Bei Änderung der Statuten sowie auch von jeder Neubestellung von Organen ist die Vereinsbehörde (i. d. R. Bezirkshauptmannschaft bzw. Polizeidirektion Linz) und der UNION-Landesverband ohne Verzug zu informieren. Ein Ausschluss oder Austritt durch bzw. vom Union-Landesverband hat den Verlust des Union-Namens zur Folge.

(2) Alle in den Statuten genannten Positionen richten sich nach der gültigen Gesetzeslage geschlechtsneutral zu gleichen Maßen an Frauen und Männer